jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 2005/4/21 2Ob97/05m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 21.04.2005

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Niederreiter als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Tittel, Dr. Baumann, Hon. Prof. Dr. Danzl und Dr. Veith als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei Wolfgang P*****, vertreten durch Dr. Herwig Hammerer und Dr. Alois Autherith, Rechtsanwälte in Krems, gegen die beklagte Partei E***** AG, *****, vertreten durch Dr. Stefan Gloß und andere Rechtsanwälte in St. Pölten, wegen EUR 25.382,96 sA, über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgericht vom 23. Dezember 2004, GZ 13 R 228/04a-15, den Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Text

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes zur Frage, ob eine Feststellungsklage zur Abwehr der Verjährung von Ansprüchen aus vorhersehbaren Folgeschäden auch bei außergerichtlicher Liquidation des Erstschadens notwendig ist, entspricht der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (2 Ob 362/97d = ZVR 2000/49, vgl allgemein RIS-Justiz RS0087613, RS0097976). Danach muss auch bei Nichteinklagung des Primärschadens zur Verhinderung der Verjährung von Ansprüchen auf Ersatz vorhersehbarer Folgeschäden Feststellungsklage erhoben werden, sofern keine außergerichtliche Vereinbarung mit dem Schädiger zustande kommt (vgl M. Bydlinski in Rummel3 § 1489 ABGB Rz 3). Die Entscheidung 2 Ob 362/97d steht mit der Vorjudikatur nicht in Widerspruch, sondern baut auf ihr auf. Auch wenn man im vorliegenden Fall aus dem festgestellten Verhalten des Versicherers (Korrespondenz, Zahlung) nach den Grundsätzen von 2 Ob 362/97d ein die Verjährung unterbrechendes deklaratives Anerkenntnis ableitet, war die damit neu beginnende dreijährige Verjährungsfrist bei Klagseinbringung längst abgelaufen.Die Rechtsansicht des Berufungsgerichtes zur Frage, ob eine Feststellungsklage zur Abwehr der Verjährung von Ansprüchen aus vorhersehbaren Folgeschäden auch bei außergerichtlicher Liquidation des Erstschadens notwendig ist, entspricht der Judikatur des Obersten Gerichtshofes (2 Ob 362/97d = ZVR 2000/49, vergleiche allgemein RIS-Justiz RS0087613, RS0097976). Danach muss auch bei Nichteinklagung des Primärschadens zur Verhinderung der Verjährung von Ansprüchen auf Ersatz vorhersehbarer Folgeschäden Feststellungsklage erhoben werden, sofern keine außergerichtliche Vereinbarung mit dem Schädiger zustande kommt vergleiche M. Bydlinski in Rummel3 Paragraph 1489, ABGB Rz 3). Die Entscheidung 2 Ob 362/97d steht mit der Vorjudikatur nicht in Widerspruch, sondern baut auf ihr auf. Auch wenn man im vorliegenden Fall aus dem festgestellten Verhalten des Versicherers (Korrespondenz, Zahlung) nach den Grundsätzen von 2 Ob 362/97d ein die Verjährung unterbrechendes deklaratives Anerkenntnis ableitet, war die damit neu beginnende dreijährige Verjährungsfrist bei Klagseinbringung längst abgelaufen.

Anmerkung

E77079 2Ob97.05m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:0020OB00097.05M.0421.000

Dokumentnummer

JJT_20050421_OGH0002_0020OB00097_05M0000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at